



SALACHER BOTE

02.02.2023 | Nummer 05

WIR laden EUCH ein!

Liebe Salacher Viertklässler*innen,
das ERICH KÄSTNER GYMNASIUM stellt sich
mit all den spannenden und neuen Fächern vor.

EKG Eislingen
Freitag, den 10. Februar 2023
15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Mehr Informationen auf unserer Homepage: www.ekg-eislingen.de



Beim Erkundungstag am EKG spannende neue Fächer entdecken.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen und ihre Eltern sind herzlich eingeladen zum Erkundungstag am Erich Kästner Gymnasium in Eislingen. Dort können sie das Schulgebäude und die spannenden neuen Fächer wie Physik oder Chemie live erleben. Warum wächst ein Schokokuss auf die dreifache Größe? Wie fährt ein selbstprogrammiertes Roboterauto? Warum verändert eine Flüssigkeit plötzlich ihre Farbe? Für die Kinder gibt es viele Rätsel zu lösen. Die Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch stellen sich mit typischen Snacks und Bräuchen vor. Wie werden Crêpes gemacht? Und

was ist in der spanischen Piñata? Da gibt es einiges zu entdecken. Das Fach Latein entführt in die Welt der Römer. Hier kann man römische Kleidung und römische Spiele ausprobieren. Wer sich für den Musik-Zweig des Gymnasiums interessiert, darf sich an verschiedenen Musikinstrumenten erproben. Und natürlich spielt das Unterstufenorchester für die Gäste zur Begrüßung. An diesem Erkundungstag lernen die Besucherinnen und Besucher die Schule kennen mit ihren modern ausgestatteten Fachräumen, mit den freundlichen Klassenzimmern und mit dem vielfältigen Angebot in der Ganztagsbetreuung. Die Schule freut sich auf viele Gäste!



NEUE JUNGBLÄSERGRUPPE 2023

Die Posaunenchoräle Salach und Süßen starten im März 2023 mit einer neuen Jugendgruppe für Jungs und Mädchen.

Wenn du Lust hast, in einer coolen Gruppe das Spielen eines Blechblasinstrumentes wie Trompete oder Posaune zu erlernen, dann schau doch am 4. Februar 2023, 14 Uhr, im Gemeindehaus Süßen, Marktstraße 12 bei uns rein. Wir freuen uns auf Dich!

Kontakt: Marcus Schurr 0170 1819598 (auch per WhatsApp) oder das Pfarramt Salach.



VERSTAUBTES BLECH IM SCHRANK?

Wenn Sie wieder einsteigen möchten, wir helfen gerne beim Aufpolieren und treffen uns jeden Donnerstag um 20:00 Uhr im ev. Gemeindehaus, Wilhelmstraße 18.

Kontakt:

Tobias Hemminger
01573 6241027

(auch per WhatsApp) oder das Pfarramt Salach.

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEVERWALTUNG**Gemeinde Salach**

Rathaus Salach • Rathausplatz 1 • 73084 Salach
Telefon 07162 4008-0

email: info@salach.de • Internet: www.salach.de

Öffnungszeiten Rathaus:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	geschlossen

Öffnungszeiten Bürger- und Gesundheitshaus:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	Termintag	Termintag
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	Termintag	Termintag
Donnerstag	Termintag	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	geschlossen

APOTHEKEN

Notdiensttelefon: 0800 0022833
jeweils von 08:30 Uhr bis 08:30 Uhr

Donnerstag, 02.02.2023 bis Freitag, 03.02.2023

Schloss-Apotheke, Göppingen

Freihofstr. 53, Telefon 07161 75622

Freitag, 03.02.2023 bis Samstag, 04.02.2023

Alfa-Apotheke, Eisingen

Hauptstr. 57/1, Telefon 07161 9883401

Samstag, 04.02.2023 bis Sonntag, 05.02.2023

Storchen-Apotheke, Göppingen (Stadtgebiet)

Grabenstr. 32, Telefon 07161 72323

Sonntag, 05.02.2023 bis Montag, 06.02.2023

Schloss-Apotheke, Donzdorf

Mittelmühlgasse 1 Telefon 07162 912340

Montag, 06.02.2023 bis Dienstag, 07.02.2023

Easy Apotheke, Göppingen (Stadtgebiet)

Marktstr. 7, Telefon 07161 9560898

Dienstag, 07.02.2023 bis Mittwoch, 08.02.2023

Reusch-Apotheke, Göppingen

Nördliche Ringstraße 145, Telefon 07161 25780

Mittwoch, 08.02.2023 bis Donnerstag, 09.02.2023

Axel's Markt-Apotheke, Göppingen (Stadtgebiet)

Marktstr. 25, Telefon 07161 961250

Donnerstag, 09.02.2023 bis Freitag, 10.02.2023

Filstal-Apotheke, Süßen

Bauschstr. 16, Telefon 07162 939793

ÄRZTE-NOTDIENST**Notfallpraxis Klinik am Eichert**

Göppingen, Eichertstraße 03
Samstag, Sonntag und Feiertag 08:00 bis 20:00 Uhr

Notfallpraxis Helfenstein Klinik

Geislingen, Eybstraße 16
Samstag, Sonntag und Feiertag 09:00 bis 14:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder, Klinik am Eichert

Göppingen, Eichertstraße 03
Samstag, Sonntag und Feiertag 08:00 bis 20:00 Uhr

Patienten können ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxen kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen wählen Sie die Nummer: **116117**

Augenärztlicher Notfalldienst

Zentrale Rufnummer **116117**
Freitag 16:00 bis Montag 08:00 Uhr

HNO Notdienst Uniklinik Tübingen

Zentrale Rufnummer **0180 6070711**
Samstag, Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Rufnummer **0761 12012000**
Notdienst wird über Anrufbeantworter bekannt gegeben.

NOTRUF

Polizei	110
Polizeirevier Eisingen	07161 8510
Feuerwehr	112
Notarzt	112
Giftnotruf	0761 1 92 40
Frauenhaus	07161 72 769
Gewalt gegen Frauen	08000 116 016
Bestattungen	07162 7802

STÖRDIENTSTE

Strom Netze BW	0800 362 94 77
Elektriker Elektroinnung Göppingen	07161 500506
Gas Netze BW GmbH	0800 3629447
Wasser Eisinger Wasserversorgungsgruppe	07161 984 51 0

SAMMLUNGEN

Altpapiersammlung:	Samstag, 04.02.2023
Containersammlung am Bauhof 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr	
Aero Club Salach	
Papiertonne	Mittwoch, 15.02.2023
Bereitstellung ab 06:00 Uhr	
Hausmüll	Freitag, 10.02.2023
Bereitstellung ab 06:00 Uhr	Freitag, 24.02.2023
Gelber Sack	Mittwoch, 15.02.2023
Bereitstellung ab 06:00 Uhr	Mittwoch, 01.03.2023
Biomüll	Montag, 06.02.2023
Bereitstellung ab 06:00 Uhr	Montag, 13.02.2023
Grüngutsammlung	Montag, 20.03.2023
Wertstoffhof Salach	Mi. 15:00 – 18:00 Uhr
Öffnungszeiten	Sa. 09:00 – 13:00 Uhr
Grüngutplatz Süßen	Dezember bis März:
(Baierhofweg)	Samstag 12:00 – 16:00 Uhr

Probleme bei den Abfuhrterminen Hausmüll – Gelber Sack – Bio-Abfall ??

- Wenn der **Gelbe Sack nicht abgeholt wurde**, rufen Sie bitte die **Fa. Remondis** unter der **Tel. Nr. 0800 1223255** an.
- Wenn der **Mülleimer nicht geleert wurde**, rufen Sie bitte bei der **Hotline der Fa. Remondis an 07161 202-8888**. **Reklamationen** können auch über **www.myawb.de** unter Serviceanfragen an die AWB gemeldet werden.
- Bei Fragen zum **Bio Abfall** rufen Sie bitte den **Abfallwirtschaftsbetrieb an unter der Tel. 07161-202-8888**.

AMTLICHE NACHRICHTEN

Gemeinde Salach – Landkreis Göppingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Salach hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen Kinderhaus Kleine Welt, Naturkindergarten Löwenzahn und St. Elisabeth der Gemeinde Salach

Für die Arbeit in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Salach als Träger der Kindertageseinrichtungen (nachfolgend „Träger“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

Für die Kinder der Naturprofilgruppe im Kinderhaus Kleine Welt und im Naturkindergarten Löwenzahn gelten zusätzlich die besonderen Hinweise für die Ausstattung und die Gefahren im Wald.

§ 1 – Aufgaben der Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Salach sind Lebens- und Bildungsort für alle Kinder in Salach im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (3) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (4) Die Gemeinde Salach betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2 – Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Salach nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der Örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Salach mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder in der Regel im Alter von einem Jahr in die Kinderkrippe, ab drei Jahren (im Rahmen der Platzkapazitäten auch schon ab 2 Jahren und 9 Monaten) in den Kindergarten bis zum Schuleintritt auf. Im Naturkindergarten Löwenzahn werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr betreut. In dem Kindergarten St. Elisabeth ist eine Aufnahme ab 2 Jahren möglich. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Diese sind nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und – soweit erforderlich – zu überprüfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (4) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Einrichtungskonzeption in der jeweiligen Fassung.

- (5) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten Kindern, als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (6) Die Gemeinde Salach fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.
- (7) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer schriftlichen Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung.
- (8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden und eine ärztliche Impfberatung muss erfolgen (§ 34 Abs. 10 IfSG). Hierfür muss eine Bescheinigung gemäß der Anlage zum Aufnahmevertrag vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (9) Die Aufnahme erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Erklärung (siehe Anlage zum Betreuungsvertrag) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anlage zum Betreuungsvertrag).
- (10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechende Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen, z. B. gegen Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert. Für die Masernimpfung muss verpflichtend ein Impfnachweis entsprechend dem Masernschutzgesetz vorgelegt werden.
- (11) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um unter anderem bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 – Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist in der Tageseinrichtung erhältlich.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d. h. mit dem Ende der Sommerferien.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzug des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Salach.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das unentschuldigete Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,

- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) dass die für das jeweilige Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung fachlich oder kapazitätsbedingt (1 zu 1 Betreuung) nicht ermöglicht werden kann, trotz Einbeziehung externer Fachkräfte und einer gezielten Fördervereinbarung.
 - f) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 – Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung in der Gemeinde Salach in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Salach einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht. Für einen Wechsel entstehen ggf Entgelte, die in der Entgeltordnung der Gemeinde Salach geregelt sind. Formulare für den Wechsel der Betreuungsform sind in den Kindertageseinrichtungen erhältlich. Das Formular ist spätestens am ersten Tag des Vormonats, in dem der Wechsel der Betreuungszeit stattfinden soll, in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich.

§ 5 – Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Kindergartenferien.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12, Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 8) geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats sowie nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung, bezogen auf das Folgejahr zwischen 01. Januar und 31. Dezember nach Anhörung des Elternbeirats im Spätherbst des vorangegangenen Jahres, festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist vom Träger festgelegt.
- (8) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel, widrigen Witterungsverhältnissen (etwa Glätteis, Sturm, Hochwasser), Heizungsausfall) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 – Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Entgelt und – sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen – zusätzlich ein Verpflegungsgeld, nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt, erhoben.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (3) ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. (Ausnahme: bei der Aufnahme in die Kinderkrippe kann es aus organisatorischen Gründen erforderlich sein, die Aufnahme in die zweite Monatshälfte zu verschieben. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird dann nur der halbe Monatsbetrag fällig). Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. (Ausnahme s. Absatz 2)
- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung nach § 2 Abs. 4 ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (6) Eine Änderung des Entgeltes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
- (7) Das Entgelt wird im Kindergarten für 12 Monate und in der Kinderkrippe für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (8) Das Verpflegungsgeld für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten in der Krippe wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Das Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten wird monatlich spitz abgerechnet.
- (9) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- (10) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, ist ab den Kindergartenferien eine Betreuung in der Staufeneckschule nach Maßgabe des dortigen Betreuungsangebotes möglich. Die geltende Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der aktuellen Entgeltordnung der Grundschulkindbetreuung.
- (11) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, den Elternbeitrag zu leisten, kann der Elternbeitrag auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.
- (12) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils bis zum 15. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (siehe Anlage) zu erteilen. Können die Entgelte und das Verpflegungsgeld bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.
- (13) Beitragsschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt,
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
 - c) die im Vertrag genannten und unterzeichnenden Personen sorgeberechtigten.
- (14) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 – Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag (Entgelt und Verpflegungsgeld)

- (1) Die geltende Höhe des Entgeltes und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der jeweils aktuellen Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt ist nach

- a) Betreuungszeit,
b) der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt und
c) einer Sozialklausel gestaffelt.
- (3) Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II.
- (4) Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.
- (5) Bei der Berechnung des Entgeltes werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Beitragspflichtigen für diese Kinder nach §§ 31f, 62ff EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kindergeldbescheid oder die Bezüge bzw. Gehaltsabrechnungen oder die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, sind vorzulegen. Die Gemeinde Salach kann die Kindergeldberechtigten jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder den Arbeitgeber überprüfen.
- (6) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Beitragsermäßigung. In gleicher Weise wird die Beitragsermäßigung rückwirkend gewährt, wenn nachträglich Kindergeld gezahlt wird.
- (7) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (8) Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehendem Absatz 9 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder den Regelbetrag für das jeweilige Betreuungsangebot.
- (9) Dem Beitragsschuldner wird ab schriftlicher Antragstellung eine Ermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahlen nach Absatz 5 sowie dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder bemessen. Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt. Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen.
- (10) Eine Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Die Ermäßigung durch die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie wird ab dem nächsten Monat berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendige Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür notwendigen Nachweise beizufügen.
- (11) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Ermäßigung, des Entgeltes, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl nach Absatz 3, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (12) Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilungen ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Entgeltes zu berücksichtigen (siehe hierzu auch nachfolgend Absatz 16). Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Entgeltes erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen gemäß Absatz 15 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.
- (13) Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 8 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zugrunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- Zum Jahresbruttoeinkommen zählen somit auch:
- a. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
b. steuerfreie Zuschläge für Sonntag-, Feiertags- und Nachtarbeit
c. Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
d. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
e. Beiträge zu Direktversicherungen
f. Krankengeld
g. Leistungen nach SGB II, III und XII
h. Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
i. Leistungen auch dem Beamtenversorgungsgesetz
j. Übergangsgeld
k. Wohngeld
l. Stipendien, BaFöG-Zuschussanteil
m. Elterngeld mit Freibetrag bis 300 Euro
n. Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- (14) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder können, wenn sie nachgewiesen sind, abgezogen werden. Das Kindergeld wird nicht angerechnet.
- (15) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahre im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushalts maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (16) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezember-Entgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z. B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- (17) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (18) Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Entgeltstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforde-

rung der Differenzbeträge beträgt vier Jahre. Des Weiteren ist der Träger gemäß § 3 Abs. 4 lit. f) berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.

- (19) Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Entgeltklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigeres Entgelt, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höheres Entgelt, so kann der Träger beim Schuldner den Differenzbetrag nachfordern. Durch Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils vier Jahre, entsprechend § 45 SGB I.
- (20) Für Pflegekinder gilt die Entgeltgruppe für ein Kind in der Familie unter 18 Jahren. Das Pflegegeld ist voll zu zahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden. Beitragsschuldner gegenüber dem Träger ist die Pflegefamilie.

§ 8 – Versicherung

- a) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Aufenthalt im Wald, etc.)
- (1) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Abs. 8). Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 – Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind nach der Übergabe der Kinder während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtungen (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe Anlage 6). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung, bzw. auf dem Gelände des Naturkindergartens Löwenzahn und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) schriftlich mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ob das Kind alleine gehen darf.

- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von und nach Hause alleine zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen oder ggf. eine andere abholberechtigte Person zum Abholen zu benachrichtigen.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit nach § 5 Abs. 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung. Kinder die sich gemeinsam mit ihren Eltern oder abholberechtigten Personen auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, stehen nicht unter der Aufsichtspflicht des Personals.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in schriftlich getroffener Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten), z. B. Festen, Ausflügen, sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 10 – Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat bei der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums zur Bildung von Elternbeiräten)
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 22a Abs. 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie den täglichen Übergang zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitationen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.
- (5) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Kleidung.

§ 11 – Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wie mitgebrachte Spielsachen und dergleichen, wird keine Haftung übernommen. Die Kleidungsstücke und Spielsachen sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Spielsachen sind im Kindergarten vorhanden. So bitten wir darum, nur selten Spielsachen mitzugeben.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden nur,
- soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei schuldhafter Verletzung sämtlicher Vertragspflichten.
- Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12 – Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer ansteckenden Erkrankung sowie Läusebefall der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblattes „Infektionsschutzgesetz“.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- COVID-19 ■ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose ■ bakterieller Ruhr (Shigellose) ■ Cholera ■ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ■ Diphtherie ■ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ■ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) ■ Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis) ■ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) ■ Krätze (Skabies)
- Masern ■ Meningokokken-Infektionen ■ Mumps ■ Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes ■ Typhus oder Paratyphus ■ Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien ■ Diphtherie-Bakterien ■ EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien ■ Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- COVID-19 ■ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ■ bakterielle Ruhr (Shigellose) ■ Cholera ■ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ■ Diphtherie ■ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ■ Kinderlähmung (Poliomyelitis) ■ Masern ■ Meningokokken-Infektionen ■ Mumps
- Pest ■ Typhus oder Paratyphus ■ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

- (3) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen oder die Abholung durch eine geeignete Person zu veranlassen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Eine ärztliche Bestätigung kann verlangt werden.
- (6) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit

notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attests und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

- (7) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 – Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den aktuellen Datenschutzgesetzen. Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Aufnahme in eine Kindertagesstätten-Einrichtung und zur Entwicklungsdokumentation und Förderung des Kindes bilden die Art. 6 und 9 der EU-DSGVO.

Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie in unseren Datenschutzhinformationen, die Sie als Anlage zur Anmeldung erhalten.

§ 14 – Verbindlichkeit

- (1) Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der Kindertageseinrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 – Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 03. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Abs. 1 verliert die bisher angewandte Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen Kinderhaus Kleine Welt und Naturkindergarten Löwenzahn der Gemeinde Salach vom 12.07.2021 ihre Gültigkeit. Es gilt immer die derzeit gültige Entgeltordnung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Salach, den 25.01.2023



Dennis Eberle; Bürgermeister

● **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Salach vom 24.01.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach am 24.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Salach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestan-

des betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 03. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. August 1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Salach, 24.01.2023



Dennis Eberle (Bürgermeister)

● Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.01.2023)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: – Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist – Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. – Zurücknahme eines Antrags – Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. – Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen – Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist – Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	15,00 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €/Person
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: – Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift – Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €/Fall
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €/Fall
2.4	Anliegerbescheinigung Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	26,00 €/Fall
2.5	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	14,00 €/Fall
2.6	Bescheinigung über an die Gemeinde entrichtete Steuern, Abgaben und Entgelte	22,00 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.a	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	2,00 €
3.1.b	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	5,00 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €

3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €
3.2	Fotokopien aus / Einscannen & Mailen von gebundenen Bauakten oder Ausdrucken mittels Plotter	15,00 €/ZE
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	infache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	9,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	38,00 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	9,00 €/Fall
4.3	Ablehnung eines Antrags auf Eintragung einer Auskunftssperre	29,00 €/Fall
5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	31,00 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	12,00 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe (Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	9,00 €/Fall
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge und Smartphones und vergleichbare Geräte	10,00 €/Fall
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	37,00 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	12,00 €/Fall
8	Standesamt	
8.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €/Person
9	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	41,00 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	13,00 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	18,00 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	11,00 €/Fall
9.3	Spiele	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	305,00 €/Fall
9.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	152,00 €/Fall
9.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	22,00 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	37,00 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	33,00 €/Fall
12.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	33,00 €/Fall

12.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.4.a	für bis zu 3 Nachbarn	36,00 €/Fall
12.4.b	für jeden weiteren Nachbarn	10,00 €/Fall
	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellung.	
12.5	Entwässerungsgenehmigung	138,00 €/Fall
	Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
12.6	Wasserversorgungsgenehmigung	43,00 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Entgelte vom ZV Eislinger Wasserversorgungsgruppe für die Abnahme.	
12.7	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 €/Fall
12.8	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht	25,00 €/ZE
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	21,00 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	32,00 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
14	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
		17,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	19,00 €/ZE
	unter anderem:	
	– Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	– Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	– Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	– Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	– Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
16	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	Gebührenfrei
16.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	25,00 €/Fall

● **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 07.02.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung **des Ausschusses für Technik und Umwelt am 07.02.2023 um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 73084 Salach lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Eberle, Bürgermeister

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Baugesuche

- 1.1. Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 25 Tiefgaragenplätzen und 6 offenen Pkw Stellplätzen sowie Kinderspielplatz, Flst. 156 und 162, künftg Eduardstraße 7

- 1.2. Errichtung einer Dachgaube und Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes Goethestraße 35, Flst. 1870/5

2. Fußwegeverbindung Salach-Bärenbach
– Diskussion über weiteres Vorgehen

3. Beleuchtung am Bahnhof

4. Verschiedenes

AUS DEM RATHAUS

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

ALTPAPIERSAMMLUNG

● **Hinweis Altpapiersammlung durch Aero Club Salach**

Die nächste Container Altpapiersammlung findet am **Samstag, 4. Februar 2023** statt.

Am **Samstag, 4. Februar 2023** wird von **08:00 Uhr bis 14:30 Uhr** ein Container für Altpapier auf dem Parkplatz neben dem Bauhof in der Messelbergstraße aufgestellt, in dem sie ihr gesammeltes Papier anliefern können.

Folgendes ist zu beachten:

- Bleiben Sie bis zum Entladen im Auto sitzen
- Achten Sie auf die Signale zur Verkehrsführung

Für den **Notfall**, dass Sie das Altpapier nicht persönlich anliefern können, können Sie die Verantwortlichen des Aero Clubs am **Samstag, 04.02.2023 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** unter der Nummer 0171 / 42 635 76 anrufen.

In diesem Fall wird das Altpapier abgeholt. Dieser Service gilt nur für Ältere oder eingeschränkte Bürger!

Bitte unterstützen Sie den Aero Club und sammeln Sie das Altpapier bis zum 4. Februar 2023.

– *Gemeindeverwaltung Salach* –

● **Rathaussturm am 16.02.2023**

■ **Rathaus und Bürgerservice schließen früher**

Am 16.02.2023 findet auf dem Rathausplatz der Rathaussturm der Salacher Hexen statt. Das Rathaus und der Bürgerservice im Bürger- und Gesundheitshaus schließen daher an diesem Nachmittag bereits eine Stunde früher um **15:00 Uhr**.

● **Vorstellung – Neue Jugendreferentin**



Hallo, mein Name ist Victoria Jopp und ich bin seit 23. Januar die Jugendreferentin der Gemeinde Salach. Zuhause bin ich mit meiner kleinen Familie am Fuße der Alb im Lenninger Täle. Nach meinem Studium der Sozialpädagogik und der Philosophie habe ich fünf Jahre in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als stellvertretende Jugendhausleitung gearbeitet. Diese Zeit ermöglichte mir einen umfassenden Einblick in die heutzutage oft komplexe Lebenswelt von jungen Menschen. Als neue Jugendreferentin wünsche ich mir, eine unterstützende Instanz für Kinder- und Jugendliche der Gemeinde zu sein, sie zu sehen und zu hören sowie Ihnen dabei zu helfen, ihre Wünsche in die Tat umzusetzen. Meine Tätigkeit umfasst unter anderem das Schülerferienprogramm und Ferienaktionen sowie die Stadtranderholung und verschiedene Projekte. Ebenso gehören Jugendbeteiligung, die Begleitung des Jugendbeirats und des Jugendraums zu meinen Aufgaben. Ich freue mich schon sehr darauf, die SalacherInnen kennenzulernen.

■ **Gemeinsam ein Zeichen setzen mit „CLEVERLÄND – Zusammen Energie sparen“**



■ **10 Tipps, um clever Energie zu sparen – Teil 10**

Tipp 10: Kann man sich sparen

Hier haben wir zum Schluss noch eine ganze Reihe an einfachen und cleveren Tipps zum Energiesparen.

10.1 Zumachen ja, zustellen nein

Schießen Sie in der Heizperiode die Türen, lassen Sie nachts die Rollläden oder Rollos herunter und ziehen Sie die Vorhänge zu. Stellen Sie Heizkörper nicht mit Möbeln zu oder decken Sie diese nicht mit Verkleidungen ab.

10.2 Hahn zu

Putzen Sie die Zähne nicht bei laufendem Wasser und schon gar nicht bei laufendem Warmwasser. Das gilt auch für das Einseifen unter der Dusche, die Nassrasur und das Abspülen von Geschirr.

10.3 Tropft da was?

Topfende Wasserhähne sollten Sie reparieren, sonst geht eine erhebliche Menge Wasser- und beim Warmwasser auch Energie verloren.

FUNDAMT

Zu erfragen im Bürger- und Gesundheitshaus – Bürgerbüro – Tel.: 4008-24

Gefunden wurde: ■ Brille

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Geburtstagsjubiläen

■ 03.02.2023 Reinhold Hermann Bliestle zum 80. Geburtstag

Ehejubiläen

■ 02.02.2023 Monika und Waldemar Riege zum 50. Hochzeitstag

Wir gratulieren herzlich zu Ihrem Ehrentag und wünschen Ihnen und auch allen nicht genannten Jubilaren alles Gute, vor allem viel Gesundheit!

ZU VERSCHENKEN – WEITERVERWENDUNGSBÖRSE

Gerne können Sie Ihr Inserat zu den Öffnungszeiten des Rathauses bei Frau Kechter, Zimmer 108, Telefon 07162 4008-41 oder Frau Reichert, Zimmer 108, Telefon 07162 4008-42 aufgeben

Die angebotenen Gegenstände werden bis zu dreimal veröffentlicht. Gewährleistungsansprüche werden nicht übernommen.

- Puzzle teilweise originalverpackt Tel. 460450
3 x 1.000 Teile | 2 x 500 Teile, 1 x 750 Teile
- 2 neue Bücher Kräutermärchen
- 1 Spiralblock 160 Blatt
- Badewannen-Lifter Aquatec, gebraucht Tel. 6224

Unser Marktplatz auf nebenan.de

Sie möchten gebrauchte Gegenstände verkaufen, kaufen oder weiterverschenken? Dann nutzen Sie doch ganz einfach den Marktplatz in unserer digitalen Nachbarschaft auf nebenan.de.

GEMEINDERAT / FRAKTIONEN

■ **Aus der Sitzung des Gemeinderats am 24.01.2023**

Zu seiner ersten Sitzung begrüßte der neue Bürgermeister Dennis Eberle alle anwesenden Gäste sowie die Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung.

Er gab zunächst bekannt, dass im Februar der neue Schulleiter, Herr Manuel Doll, an der Staufeneckschule beginnen wird.

Weiter teilte er mit, dass im Jugendreferat Frau Victoria Jopp angefangen hat und somit diese Stelle wieder besetzt ist.

Anschließend wurden Frau Manuela Philipp für 25-maliges und Herr Alexander Funk für 75-maliges **Blutspenden geehrt**. Bürgermeister Dennis Eberle verwies dabei auf die dringende Notwendigkeit der Blutspende, da die Reserven äußerst knapp seien und zeitgleich ein Rückgang der Blutspenderinnen und Blutspender zu verzeichnen sei. Es galt deshalb umso mehr sein Dank an die beiden Anwesenden für dieses nicht selbstverständliche Engagement. Dieser richtete sich auch an drei weitere Blutspender/innen, die an der Sitzung nicht anwesend waren.



Bürgermeister Dennis Eberle, Manuela Philipp, Alexander Funk, DRK-Kreisvorsitzender Peter Hofelich

Als neues Mitglied im Gemeinderat begrüßte Bürgermeister Dennis Eberle **Herrn Andreas Tramacere**, der die **Nachfolge** von der ausgeschiedenen Frau Jeannette Wondratsch antrat. Doch zunächst musste die Ablehnung des ehrenamtlichen Engagements im Gemeinderat durch die erste Ersatzbewerberin Birgit Rapp-Zeiser beschlossen werden, die gemäß den Vorschriften nach der Gemeindeordnung dafür wichtige Gründe angab.



Gemeinderat Andreas Tramacere und Bürgermeister Dennis Eberle

Durch die personelle Änderung im Gremium beschloss der Gemeinderat demzufolge auch die **Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien**.

Weiter begrüßte Herr Bürgermeister Eberle Herrn Heumann von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, der die Ergebnisse des **Grundlagenmoduls zum Leerstandsmanagement** vorstellte. Dabei zeigte er zunächst den allgemeinen Wohnungsmarkt in Salach auf, bevor er auf die beiden Kataster von Baulücken und Leerstand einging. Auf dessen Grundlage wird nun in einer der nächsten Sitzungen ein weiterer Handlungsfahrplan beraten.

Als weiteren externen Gast hieß Herr Eberle Herrn Jochen Rausenberger vom Büro Richter + Rausenberger, Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau willkommen. Er zeigte anhand des geplanten Sanierungskonzepts die **Modernisierungsnotwendigkeit an der Filtertechnik im Schachenmayr-Freibad** auf. Im Anschluss daran wurden die erforderlichen Planungsleistungen zum Honorar von voraussichtlich 181.884,27 € (netto) an das Beratungsbüro aus Gerlingen vergeben. Die Verwaltung wurde zur stufenweisen Beauftragung der Leistungen entsprechend dem Projektfortschritt bevollmächtigt.

Neben der Filtertechnik sollen auch die **Umkleide- und Sanitärräume** barrierefrei umgebaut werden.

Für die Gesamtmaßnahme sind Mittel in Höhe von 1.1 Mio Euro im Haushalt, aufgeteilt auf dieses und kommendes Jahr, eingeplant. Bevor jedoch mit der Maßnahme begonnen wird, werden entsprechende Fördermittel akquiriert.

Da die bislang gültige **Verwaltungsgebührensatzung** der Gemeinde Salach aus dem Jahr 1992 stammt und eine Änderung bislang nur in der Umstellung von Deutsche Mark auf Euro erfolgt ist, wurde die vom Büro Allevio für die Verwaltung ausgearbeitete Satzung vom Gremium wie folgt beschlossen:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevio Kommunalberatung vom 13. Dezember 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:
 - Kleinbeträge auf volle 10 Cent
 - Beträge ab 50 Cent auf volle 50 Cent
 - Beträge ab 2 € auf volle Euro
4. Bei Fundsachen (Ziff. 6) sowie beim Kirchenaustrittsverfahren (Ziff. 8.1) sollen nicht kostendeckende Gebühren festgesetzt werden.
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Salach vom 24. Januar 2023 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Nachdem die Gemeinde Salach die Trägerschaft des katholischen Kindergartens St. Elisabeth zum 01.01.2023 übernommen hat, wurde auch die **Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen** um die Kindertageseinrichtung St. Elisabeth erweitert und entsprechend angepasst, so dass diese auch auf den Kindergarten St. Elisabeth Anwendung findet. Der Gemeinderat fasste den entsprechenden Beschluss dazu.

Weiter wurden drei **Baugesuchen** das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung eines Wohnhauses (Zwei Wohnungen) mit Doppelgarage und offenem Pkw-Stellplatz, Haldenstraße 25, Flst. 1630/15
- Einbau von drei Wohnungen und fünf Abstellräumen im Erdgeschoss; bauliche Veränderungen der Wohnungen 4 und 5 im Obergeschoss; Anlegung von fünf offenen Pkw-Stellplätzen, Anlegung von Terrassen und Errichtung von Balkonen, Alte Eislinger Straße 4, Flst. 81/1
- Errichtung eines Wohnhauses mit Hauptwohnung und Einliegerwohnung, Doppelgarage und angebautem Fahrrad-Abstellraum, Jahnstraße 18, Flst. 84/13

Abschließend wurde der **Annahme von Spenden** zugestimmt.

Weitere Informationen zur Sitzung, einschließlich der öffentlichen Präsentationen, können gerne im Ratsinformationsportal der Gemeinde unter <https://salach.ris-portal.de> nachgelesen werden.

STELLUNGNAHMEN DER FRAKTIONEN

■ SÖS

■ Neues Jahr, neue Gesichter

Liebe Salacherinnen und Salacher, die ersten Wochen sind bereits vergangen und wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr gestartet sind. Auch 2023 steht SÖS wieder an Ihrer Seite und befasst sich gerne mit Ihren Wünschen, Fragen und Anregungen. Kontaktmöglichkeiten und Neuigkeiten finden Sie u.a. immer online auf der Webseite www.salach-oekologisch-sozial.de oder auf unserer Facebookseite.



Nach der gelungenen Veranstaltung in der Stauerlandhalle am 13. Januar, bei der neben schönsten musikalischen und akrobatischen Leistungen unserer Salacher Vereine der frisch gewählte Bürgermeister Eberle vereidigt wurde, folgte nun letzten Dienstag die erste reguläre Gemeinderatssitzung unter seiner Leitung. SÖS wünscht ihm viel Erfolg bei den kleinen und großen Aufgaben, die nun folgen.

Des Weiteren freuen wir uns auch sehr auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Ratskollegen Tramacere, der nun die Nachfolge von Kollegin Wondratsch innerhalb der SPD-Fraktion angetreten hat. Dieser Wechsel war notwendig geworden auf Grund der Übernahme des katholischen Kindergartens durch die Gemeinde. Wir wünschen ihm einen guten Start.

■ Bekenntnis zum Schachenmayr-Freibad

Neben diversen wichtigen Punkten beschäftigte sich der Gemeinderat bei seiner ersten Sitzung in 2023 mit einem Bekenntnis zum Schachenmayr-Freibad. Bezüglich der Modernisierung der Filteranlagen lauschte das Gremium zunächst einem spannenden Vortrag zum Aufbau und der Funktionsweise der Freibadtechnik. Fazit des Experten: Das Salacher Bad wurde gut durchdacht gebaut. Auch die Wasserqualität ist heute noch einwandfrei – die anstehende Modernisierung der Filter also nicht notgedrungen, sondern vielmehr altersbedingt vorausschauend.

Um die zu erwartenden Kosten in Höhe von ca. einer Million zu schultern, wurden seitens der Verwaltung bereits mögliche Förderprogramme anvisiert. Die hohen Investitionen in unser Freibad spiegeln dabei seinen Stellenwert für die Bürger:innen Salachs und der umliegenden Kommunen wieder. Es ist ein wertvolles Gut, welches es um jeden Preis zu erhalten gilt und das von Zeit zu Zeit erneuert werden muss.

Im Rahmen dieser Erneuerung soll nun auch der barrierefreie Ausbau der Sanitäranlagen angegangen werden. Diese Maßnahme ist längst überfällig und wir begrüßen sie ausdrücklich als einen weiteren wichtigen Beitrag zur Inklusion in unserer Gemeinde.

Ob und inwiefern auch die Nachhaltigkeit des Freibads verbessert werden kann, z.B. durch Nutzung von Solarthermie, wie von SÖS in der letzten Haushaltsberatung beantragt, wird jedoch erst später als Teil des Klimafahrplans erörtert werden.

■ SPD-Gemeinderatsfraktion



■ SPD-Gemeinderatsfraktion sieht ihr Anliegen auf dem Weg:

Im Schachenmayr-Bad stehen nun Modernisierung der Filtertechnik und Barrierefreiheit an!

Die Sanierung der Filtertechnik im Salacher Schachenmayr-Bad kommt nun in die Umsetzung. Die SPD-Gemeinderatsfraktion begrüßt das ausdrücklich und freut sich, dass mit der ersten Gemeinderatssitzung im neuen Jahr nun ein weiterer Schritt zum Erhalt des Bades und dessen Attraktivitätssteigerung in den kommenden Jahren getan wurde. Fraktionsvorsitzender Werner Staudenmayer: „Wir haben uns schon im Vorjahr bei einem Vor-Ort-Termin kundig gemacht und setzen auf eine kluge und zügige Umsetzung!“

■ Konkretisierung, Finanzierung und Zuschüsse

Bereits im Haushaltsbeschluss für 2023 noch vor Weihnachten waren je 550.000 Euro für die Jahre 2023 und 2024 zur Umsetzung des ambitionierten Projektes eingestellt worden und damit die entscheidende grundsätzliche Weichenstellung getan, um die in die Jahre gekommene Filtertechnik zu ersetzen. Jetzt wird es konkret. Der Gemeinderat entschied in seiner zurückliegenden Januar-Sitzung zunächst über Planungsleistungen von rund 182.000 Euro. GR und stv BM Peter Hofelich: „Wir hoffen, dass durch ein erfreuliches Förderprogramm des Bundes danach dann ein erheblicher Teil der Gesamtkosten finanziert werden kann. Allerdings muss dies jetzt zügig beantragt werden, nachdem ein anderes angedachtes Förderprogramm nicht mehr zur Verfügung steht und sicher große Nachfrage besteht. Die Voraussetzungen für Salach sind mit der ökologischen Komponente einer neuen Filtertechnik mit Wärmerückgewinnung, wie der sozialen Komponente des nachhaltigen Erhalts eines gegen die allgemeine Schwimmschwäche wirkenden Bades, vor allem ja bei Kindern, auf jeden Fall gegeben und im allgemeinen Trend!“ Die SPD setzt darauf, dass nach einer ersten bereits erfolgten groben Planung nun technisch konkretisiert wird und man nach der Bade-Saison 2023 in die Umsetzung gehen kann. Erfreulich, dass auch dem Wunsch nach Barrierefreiheit von Umkleide- und Sanitärräumen in diesem Zuge gleich Rechnung getragen werden soll. Ein immer wieder vorgetragener Wunsch aus der Bürgerschaft.

■ Technische Realisierung

GR Alexander Gaugele wies in der Fraktionssitzung der SPD darauf hin, dass mit dem jetzigen notwendigen Sanierungsschritt noch nicht eine gebotene Umstellung auf regenerative Energien zur Wasserbeheizung verbunden ist. Das Schwimmbad ist ja an die Heizanlage („Blockheizkraftwerk“) im Staufeneck-Zentrum angeschlossen, welche erst herkömmlich modernisiert wurde. Die ökologischen Investitionen müssen aber im Blick bleiben und könne auch zunächst in kleinen Schritten konsequent vollzogen werden. Der Kinderbereich, in den ja investiert wurde, kann bis auf weiteres ohne weitere Filter-Modernisierung auskommen. Das Kombi-Bad des großen, denkmalgeschützten Schwimmbeckens, wird maßgeblich von der neuen Filtertechnik profitieren. Anerkennend meinte der Planer, Herr Rausenberger, dass damals bei der ersten Investition 1978 in die Filter, kluge technische Entscheidungen getroffen wurden. Gleichwohl: die doch veraltete Technik und die beengten Raumverhältnisse im Untergrund, selbstverständlich auch die neuen technischen Normen, machen die Investition jetzt unabdingbar. GR Professor Markus Ledermann, hatte als Techniker den Planer dazu ‚auf Herz und Nieren‘ befragt und insbesondere mehr ökologische Komponenten abgefragt. Man kann aber konstatieren, dass mit den jetzigen Umbauvorschlägen das gegenwärtige Optimum erreicht wird. Der Gemeinderat bleibt dazu im Dialog mit dem Planer. Die SPD hatte bei ihrem Vor Ort-Termin im Jahr 2022 die Grundzüge der Planung mit Kämmerin Lösching und Bademeister Kanitz bereits besprochen. Für die SPD-Fraktion ist der Erhalt und der funktionelle Ausbau des Schachenmayr-Freibades über viele Jahre hinweg schon eine Herzenssache. „Eine traditionsreiche und zukunftsorientierte soziale und sportliche Einrichtung!“

JUGEND/SENIOREN/FAMILIEN

SENIOREN

■ Seniorenfrühstück

Donnerstag, 16.02.2023, 09:00 Uhr
im Evangelischen Gemeindehaus Salach
Kosten: 4,00 €

Anmeldung ab sofort bei Gerhard Munz Telefon: 07162 43571

Lassen Sie sich vom Frühstücksteam mit leckeren Speisen verwöhnen! Das Team freut sich auf Sie!

Bitte melden Sie sich bis 2 Tage vor dem Frühstück bei Gerhard Munz an. Sollten Sie eine Fahrgelegenheit benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Frey, Telefon: 41512.

■ Seniorenstammtisch

■ Ein Feuerwerk der guten Laune



Am letzten Freitag fand zum ersten Male seit 2019 wieder ein Faschingsstammtisch mit den Salacher Seniorinnen und Senioren statt.

Sepp Burkardtsmaier konnte über 60 Stammtischgäste begrüßen. Es waren auch einige neue Gesichter dabei.

Wie von den vorangegangenen Veranstaltungen gewohnt waren auch diesmal einige Akteure mit kreativen und humorvollen Beiträgen dabei und trugen



zum guten Gelingen des Nachmittags bei. Es war ein Programm voller Witz und Frohsinn. Bei Kaffee und Berlinern hat man sich bestens unterhalten. Die Hauskapelle Mizzi und Ludwig Preiß brachte die SeniorInnen in eine tolle Stimmung und einige wagten auch ein flottes Tänzchen auf dem Parkett. Die Veranstaltung war wieder ein nachhaltiges Erlebnis.

Die Akteure des Nachmittags waren Margaretha Sassmann, Gisela Zapfl mit Gerdi Härer, Ulrich Lauterbach, Ehepaar Tea und Reinhold Bliste, sowie als Überraschungsgast Gerhard Munz.

SCHULE / KINDERGARTEN

MUSIKSCHULE SÜSSEN

Bachstraße 44 – 73079 Süssen – Telefon 07162 933020

Fax: 07162 9330220 – Mail: musikschule@suessen.de

www.musikschule.suessen.de – Wir sind jetzt bei Facebook!

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Do: 10:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr.

■ Terminvorschau:

- 06. & 07.02.2023 Vorspiel der Klavierklasse von Herrn Fröstl um 18:00 Uhr im Ev. Gemeindehaus Süssen.
- 11.02.2023 Vorspiel der Streicherklassen von Frau Drunkenpolz und Herrn Elias um 10:00 Uhr im Bürgerhaus Süssen.
- 18.03.2023 Musikschule zum Anfassen von 10:00–13:00 Uhr.
- 26.03.2023 „Hänsel und Gretel“: Konzert für Kinder um 11:00 Uhr im kath. Gemeindehaus.

VOLKSHOCHSCHULE



Anmeldungen und Informationen

www.vhs-eislingen.de oder persönlich im Rathaus

Theresa Schwegler, VHS Außenstelle Salach

Kultur und Ehrenamt, Zimmer 209

Telefon: 07162 4008-34 | Fax: 07162 4008-70

E-Mail: t.schwegler@salach.de

Veranstaltungen bei der VHS

■ Kindertanzen 4–7 Jahre | Kursleitung: Alina Gaas

Beim Kindertanzen lernen die Kinder als Vorstufe zum Hip-Hop einfache Tanzgrundlagen und entwickeln ein Gefühl für Takt und Teamarbeit.

Bitte mitbringen: Sportkleidung, saubere Hallenschuhe, Getränk.

Beginn: Dienstag, 28.02.2023 | 14:45 Uhr – 15:45 Uhr | 15 x
Stauferslandhalle, Gymnastikraum | Gebühr: 64,00 EUR

■ Hip-Hop 8–12 Jahre | Kursleitung: Alina Gaas

Beim Hip-Hop lernen die Kinder die wichtigsten Basics, verschiedene Choreographien sowie Takt einzuzählen und selbstständig Choreographien zu erstellen. Bitte mitbringen: Sportkleidung, saubere Hallenschuhe, Getränk.

Beginn: Dienstag, 28.02.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr | 15 x
Stauferslandhalle, Gymnastikraum | Gebühr: 64,00 EUR

■ Hatha Yoga | Kursleitung: Elisabeth Bader

Yoga ist eine wundervolle Methode Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen. Durch klassische Körperhaltungen, Atemübungen, Entspannungsübungen und Meditation wird das Körpergefühl verbessert, der Atem wird feiner, der Kopf wird frei und es entsteht Harmonie, Ausgeglichenheit und innerer Frieden. Bitte mitbringen: Bequeme Sportkleidung, großes Handtuch oder Decke und ein Sitzkissen.

Beginn: Mittwoch, 01.03.2023 | 16:30 Uhr – 17:45 Uhr | 11 x
Stauferslandhalle, Gymnastikraum | Gebühr: 67,00 EUR

■ Zumba® | Kursleitung: Jennifer Stähle

ZUMBA® ist ein „Workout“, welches gar nicht als ein solches empfunden wird. Bewegungsabläufe mit niedriger und hoher Intensität werden zu einem kalorienverbrennenden Intervalltraining auf mitreißende Musik kombiniert, bei welchem jeder sich wie auf einer Tanz-Fitness-Party fühlt. Es sind weder

tänzerische Erfahrungen noch körperliche Voraussetzungen für eine ZUMBA®-Stunde erforderlich. Der Kurs ist für Anfänger sowie Fortgeschrittene gleichermaßen geeignet. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Mineralwasser, Handtuch.

Beginn: Mittwoch, 01.03.2023 | 18:00 – 19:00 Uhr | 16 x
Stauferslandhalle Saal 2 | Gebühr: 69,00 €

● **Tänze aus aller Welt | Kursleitung: Brigitte Lichtenberger**
Für Seniorinnen und Senioren +/- 60 Jahre

Wir tanzen Volkstänze aus aller Welt, aber auch gesellige Tanzformen. Sie können hier Freude an Musik, Rhythmus und Bewegung haben. Jeder kann mitmachen, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Sie sind herzlich eingeladen, mit uns zu tanzen! Gerne können Sie auch eine Schnupperstunde belegen.

Beginn: Donnerstag, 02.03.2023, 14:30 – 16:00 Uhr | Gebühr: 58,- €
Alle zwei Wochen 8 x | Stauferslandhalle, Gymnastikraum

● **Gymnastik für Männer | Kursleitung: Christa Kind**

Verbessern Sie mit einem regelmäßigen gezielten Bewegungsprogramm Ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden. Es erwartet Sie eine bunte Mischung aus allem, was gesundheitsorientierte sportliche Betätigung mit den Schwerpunkten Koordination, Beweglichkeit, Kraft und Ausdauer bietet. Teilnehmen kann jeder, ohne sich zu überfordern. Mit Musik und verschiedenen Handgeräten werden die Sportstunden abwechslungsreich gestaltet. Neueinsteiger sind jederzeit herzlich willkommen. Bitte mitbringen: Duschtuch

Beginn: Donnerstag, 02.03.2023 | 16:45 Uhr – 17:30 Uhr | 15 x
Stauferslandhalle, Gymnastikraum | Gebühr: 47,- €

● **Alles ist erlaubt. | Kursleitung: Paul Schaaß**
Drei Trainer, drei Stile – ein Ziel

Kraft-Ausdauer wechselt gewollt mit Pilates und Yoga. Ziel der Übungsstunden ist ein besseres Gefühl für den eigenen Körper zu entwickeln und die Bewegungskontrolle zu verbessern. Die eigenen Stärken zu erkennen und bewusst einzusetzen. Bitte mitbringen: Bade- oder Duschtuch.

Beginn: Freitag, 03.03.2023 | 18:00 Uhr – 19:00 Uhr | 13 x
Stauferslandhalle, Gymnastikraum | Gebühr: 61,- €

● **Syrische Küche (vegetarisch) | Kursleitung: Nevin Pseli**

Die syrische Küche ist vielfältig, raffiniert, schmackhaft und pikant und gilt für viele als die beste Küche im Vorderen Orient. Es wird ein Teig hergestellt, mit unterschiedlichen Füllungen befüllt, dazu gibt es verschiedene Salate. Lassen Sie sich kulinarisch überraschen. Bitte mitbringen: Schürze, Geschirrtuch, Behälter für Kostproben, Getränk.

Termin: Freitag, 03.03.2023 | 18:00 Uhr – 22:00 Uhr
Staufeneckschule, Küche | Gebühr: 13,- € zzgl. Lebensmittelkosten

● **Löwenzahn, Giersch und Co. | Kursleitung: Gabriele Mezger**
Wildpflanzen Spaziergang

Bei vielen von uns hat der Winter seine Spuren hinterlassen. Zu wenig Bewegung, die eine oder andere kleine Sünde und ein träger Stoffwechsel. Im Frühling schieben die Wildkräuter mit neuer, geballter Kraft aus dem Boden. Bei einem Spaziergang mit der Kräuterpädagogin lernen Sie verschiedene Wildkräuter kennen und erfahren, wie Sie diese in Ihre Ernährung integrieren können. Die Kräuterführung findet bei jedem Wetter statt. Dem Wetter angepasste Kleidung und festes Schuhwerk wird empfohlen. Anmeldung erforderlich!

Termin: Freitag, 21.04.2023 | 15:00 Uhr – 16:30 Uhr
Stauferslandhalle, Parkplatz | Gebühr: 10,- €

● **Bundesgartenschau Mannheim | Kursleitung: Theresa Schwegler**
Kulturfahrt mit Theresa Schwegler

Erleben und genießen Sie eine ungewöhnliche Gartenausstellung in Mannheim. Blumenschau, Sommerfest und Experimentierfeld in einem: Das wird die BUGA 23. Übersetzt heißt dies: Zwei Ausstellungsgelände, eine Seilbahn, vier Leitthemen. Unser Programm beinhaltet am Vormittag eine 1,5-stündige Führung im Spinelli Park, anschließend können Sie das Gelände der Bundesgartenschau selbst erkunden. Im Preis enthalten ist eine Bootsrundfahrt auf dem Kutzerweiher im Luisenpark. Sie sollten gut zu Fuß sein und gutes Schuhwerk tragen. Anmeldung und kostenlose Stornierung bis spätestens 31. März 2023. Danach Rücktritt nur gegen Zahlung von 30,00 Euro oder Bereitstellung einer Ersatzperson.

Termin: Donnerstag, 11.05.2023 | 06:45 Uhr – 20:00 Uhr
Feuerwehrhaus Weberstraße 22, Salach | Gebühr: 71,00 €

NICHTAMTLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SALACH

Evangelisches Pfarramt – Wilhelmstraße 18 – Telefon 07162 6342

Pfarramt ist besetzt:

Dienstags und freitags von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr.

Mail: pfarramt.salach@elk.wue.de | www.gemeinde.salach.elk-wue.de

● **Wochenspruch vom 05.02.2023 – 11.02.2023**

„Wir liegen vor dir mit unserm Gebet und vertrauen nicht auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit.“ *Dan 9, 18*

● **Kernaussage der Woche des Kirchenjahrs**

Jesus Christus nachfolgen heißt aushalten, dass bei Gott andere Maßstäbe von Gerechtigkeit, von Ruhm und Ehre gelten als in der Welt. Nicht die eigene Leistung zählt, sondern Gottes Gnade.

Donnerstag, 02.02.2023

10:30 – 11:30 Uhr Bücherei

20:00 Uhr Posaunenchor

Freitag, 03.02.2023

15:00 – 17:00 Uhr Bücherei

Sonntag, 05.02.2023

18:00 Uhr Taizé Gottesdienst

Montag, 06.02.2023

19:30 Uhr Singkreis

Dienstag, 07.02.2023

17:00 – 19:00 Uhr Bücherei

Mittwoch, 08.02.2023

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 09.02.2023

10:30 – 11:30 Uhr Bücherei

20:00 Uhr Posaunenchor

Die Gottesdienste finden in der Margaretenkirche statt. Alle anderen Veranstaltungen, wenn nichts anderes vermerkt ist, finden im ev. Marie-Freudenreich-Gemeindehaus statt.

● **Gottesdienst bei Kerzenschein:**

Abendlicher Taizégottesdienst in der Margaretenkirche

Wenn es draußen nebelt und trüb ist, kommen Menschen bei Licht und Wärme zusammen. Auch wir wollen dies in besonderer Atmosphäre tun – bei einem Gottesdienst bei Kerzenschein. Umrahmt wird dieser Gottesdienst in anderer, meditativer Gestaltung von Taizégesängen, die vom Singkreisprojekt Salach-Eislingen angestimmt werden und bei denen die ganze Gemeinde miteinsteigen darf.

Wann? Sonntag, 05.02.2023, 18:00 Uhr | Wo? Ev. Margaretenkirche

Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen – wer ein Teelicht mit Glas für den eigenen Platz in der Kirche mitbringen möchte, ist herzlich dazu eingeladen!

● **Ausbildung im Ev. Kinderhaus Sonnenblume**

Zum neuen Kindergartenjahr im September 2023 bieten wir wieder einen Ausbildungsplatz für die praxisintegrierte Ausbildung zur/zum Erzieher/in an. Wir freuen uns über interessierte Bewerber/innen, die Interesse an der pädagogischen Arbeit und am Umgang mit Kindern haben!

Außerdem kannst DU in unserer Einrichtung ab September ein Soziales Jahr absolvieren. Vielleicht bist du dir nach der Schule noch nicht ganz im Klaren darüber, wohin dein Weg geht? Vielleicht etwas Soziales? Oder etwas anderes? Ein FSJ in unserem Kinderhaus bietet da eine gute Möglichkeit dies herauszufinden. Die Arbeit mit Kindern macht Spaß und die Arbeit mit unserem Kinderhausteam ebenfalls.

Bewerbungen bitte an:

Ev. Kinderhaus Sonnenblume, Eythstraße 25, 73084 Salach.

Fragen zu beiden Angeboten beantwortet gerne die Leiterin des Kinderhauses, Sabrina Mayer-Dehnert unter 07162/939640.

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SALACH

Katholisches Pfarramt St. Margaretha • Lange Straße 1;
Tel. 07162 93005-0 • Fax: 93005-25 • Pfarrer: Waldemar Wrobel
Büro-Öffnungszeiten: Mo u. Mi 10:00 – 12:00 Uhr |
Fr. 09:00-11:30 Uhr | Di. u. Do. 16:00 – 18:00 Uhr
E-Mail: info@st-margaretha.com | www.st-margaretha.com

● Gottesdienste

St. Margaretha Salach

Donnerstag 02.02.2023 Darstellung des Herrn – Lichtmess

07:30 Schüलगottesdienst
08:30–09:15 AusZEIT mit Gott – stille Anbetung
17:00 Rosenkranz

Freitag 03.02.2023 Herz-Jesu Ansgar, Blasius

16:00–18:00 Anbetungsstunden

Samstag 04.02.2023 Rabanus Maurus

16:00 Weg-Gottesdienst der Erstkommunionkinder
17:00 Rosenkranz
18:00 Beichtgelegenheit
18:30 Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Segnung der Kerzen
(bitte Kerzen mitbringen)

SONNTAG 05.02.2023 5. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Eucharistiefeier
10:30 Eucharistiefeier in Ottenbach mit Blasiussegen
und Segnung der Kerzen
17:00 Rosenkranz

Montag 06.02.2023 Paul Miki und Gefährten

08:30 Frauengebet
17:00 Rosenkranz

Dienstag 07.02.2023

18:20 Rosenkranz
19:00 Abendmesse mit Blasiussegen und Segnung der Kerzen
(bitte Kerzen mitbringen)

Mittwoch 08.02.2023 Hieronymus Ämiliani

17:00 Rosenkranz

Donnerstag 09.02.2023

07:30 Schüलगottesdienst
08:30–09:15 AusZEIT mit Gott – stille Anbetung
17:00 Rosenkranz

● Gottesdienstvorschau für

Samstag / Sonntag 11.02. – 12.02.2023

Sa. 11.02. 18:30 Eucharistiefeier in Ottenbach

So. 12.02. 09:00 Eucharistiefeier in Ottenbach

10:30 Eucharistiefeier

● Termine / Veranstaltungen St. Margaretha Salach

Do 26.01. 16:30 Ministrantenstunde Klasse 4

Sa 04.02. 15:00 Gruppenstunde der Erstkommunionkinder
im Marienheim

Di 07.02. 15:00 Kreis katholischer Frauen: Frohes Beisammensein im Pater-Anselm-Schott-Saal

● Frauengebet am 06.02.2023

Liebe Frauen, zum ersten Mal nach dem Jahreswechsel sehen wir uns wieder beim monatlichen Frauengebet. Wie gewohnt treffen wir uns **am Montag den 06.02.2023 um 08:30 Uhr im Pater-Anselm-Schott-Saal**. Anschließend erwarten uns wieder Brezeln, Weckchen und Kaffee... Gestärkt an Leib und Seele dürfen wir anschließend wieder in den Alltag gehen. Wir freuen uns auf jede Frau, die dazukommt. Herzliche Einladung!!

● Kreis katholischer Frauen 07.02.2023

Dienstag, 07.02.2023, 15:00 Uhr, frohes Beisammensein mit Kaffee im Pater-Anselm-Schott-Saal. Herzliche Einladung

● Gottesdienst für Verliebte

Der Abendgottesdienst am **Samstag, den 18. Februar 2023 um 18:30 Uhr** in der **kath. Kirche St. Margaretha** wird **musikalisch von Sing & Pray mitgestaltet**. Es besteht die Möglichkeit, sich als Paar segnen zu lassen. Anschließend laden wir zu einem Sektumtrunk im Pater-Anselm-Schott-Saal ein.

● Du bist ein Gott, der mich sieht

Mit diesem Thema wollen wir Sie zu einem Geistlichen Weg in der Fastenzeit einladen. **Immer mittwochs (01.03., 08.03., 15.03., 22.03., 29.03.) laden wir Sie von 19:00 – 19:45 Uhr** in die kath. Kirche in Salach ein, um miteinander zu beten, zur Ruhe zu kommen, uns in der Liebe zu Gott tiefer zu verankern und uns auf Ostern vorzubereiten.

Die Abende haben unterschiedliche Schwerpunkte:

- Gott sieht mich – Er gibt mir Ansehen
- Familien-Kreuzweg – Wir tragen dein Kreuz
- Bei Gott können wir uns fallen lassen
- Über Maria mit Gott verbinden – Rosenkranz in internationalen Sprachen
- Von der Last befreit (Anbetung und Lobpreis)

Wir freuen uns, mit Ihnen diesen Geistlichen Weg in der Fastenzeit zu gehen und gestärkt zu werden in der Zusage Gottes: „Du bist ein Gott, der mich sieht“.

KOLPINGSFAMILIE SALACH



● Berauschend – 10.000 Jahre Bier und Wein

Am **Samstag, den 11.03.2023** besuchen wir die große Sonderausstellung „Berauschend – 10.000 Jahre Bier und Wein“ im Alten Schloss in Stuttgart. Die Führung beginnt um 15:00 Uhr. Wir werden mit dem Zug fahren und geben die Abfahrtszeit noch bekannt. Anschließend werden wir in einem Stuttgarter Brauhaus gemeinsam abendessen. Die Rückkunft in Salach wird gegen 21:30 Uhr sein. Wer teilnehmen möchte, sollte sich bis spätestens 01.03.2023 bei Stefan Frey anmelden.

● Altkleidersammlung

Die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V. führt dieses Jahr wieder ihre traditionelle Altkleidersammlung im Dekanat Göppingen-Geislingen durch. Sie findet am **Samstag, den 24.06.2023** statt. Die Salacher Kolpingsfamilie wird sich wieder an dieser Aktion beteiligen. Wir bitten deshalb die Salacher Bevölkerung, ihre gut erhaltenen Altkleider und Schuhe für diesen Termin bereitzuhalten.

VEREINSNACHRICHTEN

FEUERWEHR SALACH



● Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverband Göppingen in Gold für Dieter Merath

Im Rahmen der Hauptversammlung der Salacher Feuerwehr wurde Ehrenkommandant Dieter Merath mit dem Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverband Göppingen in Gold geehrt.



1968, im Alter von 22 Jahren, entschied sich Dieter Merath, der Feuerwehr Salach beizutreten. Zwischen 1968 und 1982 durchlief er alle Ausbildungen auf Standort-, Kreis- und Landesebene bis hin zum Feuerwehrkommandanten.

1977 wurde Dieter Merath zum stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Salach gewählt. Bereits zu dieser Zeit war ihm der Neubau des Feuerwehrhauses eine Herzensangelegenheit. Bis 1979, zur Einweihung des Feuerwehrhauses in der Weberstraße, leistete er einen bedeutenden ehrenamtlichen Anteil an der Umsetzung und Eigenleistung.

1981 wurde Dieter Merath zum Kommandanten der Salacher Wehr gewählt, noch im selben Jahr gründete er eine Jugendfeuerwehr und eine Seniorenabteilung in Salach. Ulrich Volz, der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, betonte in seiner Laudatio: „Dieter formte in relativ kurzer Zeit aus der ehemaligen Dorf-feuerwehr eine moderne, gut ausgebildete und schlagkräftige Truppe, die sich auch bald über die Grenzen Salachs hinaus einen Namen machte.“

Ebenfalls gelang es ihm 1985, den Gefahrstoffzug des Landkreises in Salach zu stationieren. In seiner Amtszeit als Kommandant von 1981 bis 2002 nahm die Feuerwehr Salach stets einen überaus hohen Stellenwert in Dieter Meraths Leben ein. Auch die Stationierung einer der Führungsgruppen des Landkreises in Salach ist auf sein Engagement zurückzuführen.

1997 wurde Dieter Merath zum Ehrenmitglied der Salacher Feuerwehr ernannt, seit 2008 ist er Ehrenkommandant. Dieter Merath wurde mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Gold ausgezeichnet und ist Träger des Feuerwehrehrenkreuzes des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold.

„Für sein außergewöhnliches Wirken, für sein Engagement und sein Lebenswerk in der Feuerwehr Salach und im Landkreis Göppingen würdigen wir in Dankbarkeit, Respekt und Anerkennung Herrn Ehrenkommandant und Hauptbrandmeister Dieter Merath mit der Verleihung des Feuerwehrehrenkreuzes des Kreisfeuerwehrverband Göppingen in Gold.“, so Ulrich Volz am Abend der Hauptversammlung.

Bürgermeister Dennis Eberle und die Feuerwehrführung schließen sich den Glückwünschen an, dankten Dieter Merath für seine herausragenden Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Salach und überreichten ihm bereits an der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Salach ein kleines Präsent im Namen der Gemeinde Salach.

● Verdiente Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Salach geehrt



v.l. Std. Kommandant Riedel, Bürgermeister Dennis Eberle, Roland Seybold, Valentin Maichl, Kommandant Merath

Zwei hochkarätige Ehrungen hatte Bürgermeister Dennis Eberle bei der Hauptversammlung der Feuerwehr Salach im Gepäck. Roland Seybold wurde für 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in Salach geehrt, Valentin Maichl für 50 Jahre Mitgliedschaft in den Reihen der Salacher Wehr.

Roland Seybold trat 1982 als Gründungsmitglied der Jugendfeuerwehr bei. 1983 wechselte er in die Einsatzabteilung und durchlief die Ausbildung bis zum Gruppenführer. Besonders wichtig war und ist Roland Seybold schon immer die Ausbildung, vor allem im Bereich der Atemschutzgeräteträger. Ihm ist es stets ein Anliegen, sein Wissen und seine Erfahrung an die jüngeren Kameradinnen und Kameraden weiterzugeben.

Valentin Maichl trat 1973 der Salacher Feuerwehr bei und ist seither treues Mitglied. Als Fachmann und Mann am Ort entwickelte er sich schnell zur Führungskraft innerhalb der Feuerwehr Salach. Viele Jahre gestaltete er die Geschicke der Salacher Wehr als Ausschussmitglied und Führungskraft mit, von 1992 bis 1997 als ihr stellvertretender Kommandant. Neben seinen Verdiensten um die Feuerwehrführung, machte er sich vor allem beim

125-jährigen Jubiläum der Feuerwehr im Jahr 1992 verdient. Die damals von Valentin Maichl erstellte Chronik ist heute noch Nachschlagewerk für alle Generationen der Salacher Feuerwehr. Zahlreiche Ausflüge und Aktivitäten gehen auf das Konto von Valentin Maichl aber vor allem sein Engagement rund um die Sanierung des Feuerwehrhauses von 2015 bis 2017 sticht heraus.

Die Feuerwehr Salach gratuliert ihren Jubilaren Roland Seybold und Valentin Maichl sehr herzlich und bedankt sich für das jahrzehntelange Engagement.

● Nr. 02/23 Personenrettung 25.01.2023 – 09:40 Uhr [E]

Datum: 25.01.2022 | Uhrzeit: 09:40 Uhr | Stichwort: Erkundung
Einsatzauftrag: Personenrettung | Eingesetzte Fahrzeuge: –
Kräfte im Einsatz: 1 | Weitere Kräfte: Feuerwehr Eislingen mit KdoW und DLA(K) 23/12 | Nähere Information: Aufgrund eines medizinischen Notfalls musste eine Person über die Drehleiter gerettet werden. Da der Transport ausschließlich liegend und waagrecht möglich war, wurde die Rettung durch das Treppenhaus ausgeschlossen.

JEHOVAS ZEUGEN

● Wöchentliches Bibellesen: 1. Chronika 10 – 12

Sonntag 08.02.2023 | 10:00 Uhr – 11:45 Uhr
Öffentlicher Vortrag: „Biblische Grundsätze – eine Hilfe bei heutigen Problemen.“

Donnerstag 12.02.2023 | 19:00 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche

Zusammenkünfte im Königreichssaal Salach, Im Dugendorf 2

Die Zusammenkünfte finden auch in digitaler Form statt. Wer über Zoom daran teilnehmen möchte, kann einen Zugang unter jodue@gmx oder Telefon: 0157 – 70279091 erfragen.

Weitere Informationen, sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf unserer Website jw.org.

KLEINTIERZÜCHTERVEREIN SALACH E.V.



● Vorankündigung:

Am **Gombiga Doschdig den 16. Februar 2023** haben wir für Euch unser **Vereinsheim ab 17:00 Uhr geöffnet**. Carmen und Ihr Team freuen sich auf Euch. Wir bieten deftige Gulaschsuppe mit Brot Saitenwürstle mit Brot und Crepes in verschiedenen Variationen. So nun diesen Termin in den Kalender und mitfeiern mit Freunden und Familie.

- **Mittwoch Frühschoppen** von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- **Freitagabend** von 19:00 Uhr bis 23:30 Uhr
- **Sonntag Frühschoppen, den 5. Febr. 2023 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

KRANKENPFLEGEVEREIN SALACH E.V.



Wochenendbereitschaft, Telefon 07162 931339

04.02.2023 + 05.02.2023

Schwester: Tanja, Anita, Sandra, Hella

KREISVEREIN LEBEN MIT BEHINDERUNGEN



Veranstaltungen der Begegnungsstätte Süßen:

- **24h-Rollstuhlnrennen 2023 | 15.–16. Juli 2023 | ab 12:00 Uhr in Eislingen**

Ab sofort: Team-Anmeldungen möglich

■ PERSPEKTIVWECHSEL

Unterschiedliche Teams drehen 24 Stunden ihre Runden im Rollstuhl. Jede Runde wird durch Sponsoren belohnt und für den Kreisverein gespendet.



Interessiert? Also dann nichts wie ab in den Rollstuhl und Runden gedreht. Freizeit. Gemeinsam. Erleben. – getreu dem Vereinsmotto könnt ihr diese Herausforderung nur im Team bewältigen. Egal ob als Schulklasse, Verein, Firmen-Team oder private Freundesgruppe, seid dabei! Und so funktioniert's: Sponsor suchen, Anmeldung ausfüllen und abschicken!

Hier geht's zur Anmeldung: www.kreisverein-gp.de

Mail an: rollirennen24h@kreisverein-gp.de

Anmeldeschluss: 30.04.2023 | Die Startplätze sind begrenzt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach Anmeldeschluss folgen Anmeldebestätigung und weitere Infos zum Ablauf des Events.

Bei Fragen schreibt uns: rollirennen24h@kreisverein-gp.de

LIEDERKRANZ SALACH 1858 E.V.



■ **Am letzten Montag fand unsere Generalversammlung statt. Bericht folgt.**

■ Bitte Vormerken

Am 16. Februar 2023 findet der „schmutzige Doschdig“ statt und den wollen wir nach der langen Pause wieder mit Euch und Euren Familien Freunde feiern, also blockt den Termin in Eure Kalendern, wir freuen uns auf Euch.

■ Die Musica proben immer Dienstag um 20:15 Uhr bis 21:45 Uhr mit unserer Chorleiterin Ellen Strauß-Wallisch

■ Der Gem. Chor probt immer Donnerstag um 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr mit unserer Chorleiterin Mareike Nickel

Schaut einfach mal unverbindlich vorbei, in der Stauferlandhalle 1. Stock. Wir freuen uns auf Euch

NABU



■ Der richtige Schnitt von Obstbäumen auf der Streuobstwiese

Warum überhaupt schneiden? Hochstämmige Obstbäume sind langlebige Gehölze, die bei guter Pflege ein Ertrags- und Lebensalter von fünfzig bis einhundert Jahren erreichen. Im Vordergrund steht in den ersten Jahren nicht der Fruchtertrag, sondern ein zügiger Aufbau des Kronengerüsts. Die Ertragsphase bei diesen Obstgehölzen beginnt in der Regel ab dem 7. bis 12. Standjahr und hat ihren Höhepunkt oft erst im Alter von 30 bis 50 Jahren. Wir zeigen ihnen was sie bei einem **Erziehungsschnitt** in den ersten Jahren nach ihrer Pflanzung von jungen Obstbäumen beachten müssen. Außerdem werden wir Ihnen auch einen **Verjüngungsschnitt an alten Obstbäumen** vermitteln. Der NABU Mittleres Filstal und Lautertal bietet schon seit vielen Jahren allen interessierten **Bürgerinnen und Bürgern** einen Obstbaumschnittkurs am **Samstag, 4. Februar 2023 um 13:00 Uhr in den Wiesgärten** an. Ausweichtermin bei ganz schlechtem Wetter 11.02.2023 am gleichen Ort auf der Wiese zwischen Süßen und Donzdorf nahe Bayerhof. Wolfgang Nägele, Peter Menrad, Markus Pressmar und Eberhard Herrmann freuen sich auf Ihr Interesse. **Bei Fragen wenden sie sich an Eberhard Herrmann, Telefon: 07162 6262 oder Wolfgang Jakob 07162 41055**

■ Wochenend-Exkursion zur Wagbachniederung bei Waghäusel

■ **Zweitägige Fahrt in das Naturschutzgebiet und Europäische Vogelschutzgebiet**

Termin: 22. April bis 23. April 2023

Unsere Unterkunft: Hotel Waghäuseler Hof

Preis pro Zimmer + Nacht: Einzelzimmer 78,00 € | Doppelzimmer 108,00 €

Leitung und Anmeldung: Eberhard Herrmann, Telefon 07162 6262 und Wolfgang Jakob, Telefon 0716241055

Anmeldeschluss ist der 5. Februar 2023

SALACHER FASNET E.V.



■ Helau, euer Salacher Fasnet e.V.!

■ **Es geht wieder los!**

Karten für den Festabend am Samstag 11. Februar 2023 gibt es ab sofort.

■ Schreiben Sie uns auf WhatsApp oder rufen Sie werktags von 17:00–18:00 Uhr an!

■ Kartenhotline: 01748137150

■ Oder schreiben Sie uns eine Email: karten@salacher-fasnet.de

Kartenpreis EUR 16,00 (Mitglieder EUR 14,00)

Die Karten können dann an folgenden Terminen gegen Barzahlung im Vereinsraum in der Stauferlandhalle, Staufenecker Straße 41 im 1. OG, abgeholt werden:

■ Sonntag 05. Februar 2023 von 16:00 – 17:30 Uhr

■ Montag 06. Februar 2023 von 18:30 – 20:00 Uhr

■ Barkarten sind am Festabend ab ca. 23:00 Uhr an der Abendkasse für EUR 8,00 erhältlich.

Wir freuen uns auf eine tolle Kampagne mit Euch!

Termine 2023:

■ Häsausgabe: Montag 06. Februar 2023 von 19:00 – 20:00 Uhr

Häsrückgabe: Montag 27. Februar 2023 von 19:00 – 20:00 Uhr jeweils im Vereinsraum in der Stauferlandhalle.

Die Kautions beträgt EUR 50 pro Häs.

■ Festabend 11. Februar 2023 19:30 Uhr in der Stauferlandhalle

■ Hexenhatz 16. Februar 2023 ab 16:00 Uhr auf dem Rathausplatz

SCHWÄBISCHER ALBVEREIN SALACH E.V.



■ Winterwanderung am Sonntag den 22.01.2023



Bei trübem Wetter, aber herrlichem Neuschnee trafen sich 15 Mitglieder und Gäste zu einer Wanderung nach Ottenbach. H. Schmid führte vom Salacher Ortsende über die Schachenmayer Siedlung nach Krummwälden und weiter an der Krumm entlang nach Eschenbäche, dann zum Ziel nach Ottenbach in die Albvereins-Hütte. Die frisch verschneite Winterlandschaft sorgte bei allen für beste Stimmung. Bei voller Stube ging es am Nachmittag gleich weiter mit Kaffee, Kuchen und Musik. Doris mit ihrem Akkordeon und Kuno an der Gitarre spielten auf und es wurde kräftig gesungen. Zur Verstärkung der beiden sorgte ein Ottenbacher mit seinem Schlagzeug. Abschließend gab es noch ein deftiges Vesper mit Kassler und Kraut. Diese traditionelle Wanderung, zu der auch noch einige ältere lauffschwache Mitglieder hinzugekommen sind, war zum Jahresauftakt ein voller Erfolg!

■ Schon am Montag: Fröhliches Singen!

Am Montag, 6. Februar 2023, abends um **halb Acht**

wird in unsrer Albvereinsstube unser Kappen-Singabend „gemacht“.

Da wird wieder fröhlich gesungen, musiziert und gelacht,

weil es zur Fasnet mit 'ner Kapp' viel Freude macht.

Euer Reinald

■ FRAUENTREFF

Der Frauentreff wird im Februar 2023 um **eine Woche vorverlegt**, und zwar **auf Donnerstag, den 9. Februar 2023, ab 14:00 Uhr** in unserer

AV-Stube (Weberstraße 20), bei Fasnetsküchle und Berliner.
Gäste sind herzlich willkommen!

■ Vorankündigung

Einladung zur **Altweiberfasnet** beim Salacher Albverein am **Donnerstag, den 16. Februar 2023** nach der Hexenhatz.

Wo: in der Albvereinsstube in der Weberstraße 20 (Näheres folgt.)

SSV SALACH E.V.



Abteilung Tischtennis

■ Bezirksklasse: SSV Salach – TTV Zell 4 9:3

Mit dem Sieg gegen den TTV Zell konnte der SSV sein Punktekonto auf 11:11 aufstocken und belegt einen guten Mittelplatz in der Bezirksklasse.

Die Salacher lagen nach den Doppeln mit 2:1 in Führung und das vordere Paarkreuz, Nils und Michael, konnte mit zwei 3-Satz-Siegen auf 4:1 erhöhen. Chris brauchte zwar fünf Sätze gegen Schwegler, doch auch er blieb am Ende erfolgreich. Wolfi musste sich am zweiten Tisch Seltenreich knapp geschlagen geben. Bernd machte es nach einer klaren 2:0 Satzführung nochmals spannend, verlor den dritten mit 10:12, doch im 4. Satz lief wieder alles wie zu Beginn und so endete auch dieser 11:4. Jürgen lieferte einen starken Kampf gegen Siegle und gewann den 1. Satz mit 14:12, doch in den folgenden Sätzen musste er die Überlegenheit seines Gegners anerkennen und so stand es nach dem 1. Durchgang der Einzel 6:3.

Nils hatte einige Mühe gegen das streckenweise sehr druckvolle Spiel von Stern und musste in den Entscheidungssatz. Diesen konnte er dann jedoch durch kluges Spiel mit 11:4 für sich entscheiden. Auch Michael blieb gegen Nowotny erfolgreich und erhöhte damit auf 8:3. Chris war es dann vorbehalten, mit seinem zweiten Sieg an diesem Abend den Schlusspunkt zum 9:3 zu erzielen.

SSV: Nils Ostertag (2), Michael Frey (2), Christian Greiner (2), Wolfgang Junginger, Bernd Ziegler (1), Jürgen Seitz sowie Ostertag/Frey (1), Greiner/Seitz und Junginger/Ziegler (1)



Der SSV nach dem Sieg gegen den TTV Zell 4.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an UGUR für das Sponsoring unserer neuen Trikots!

■ Kommenden Samstag, 04.02.2023, ist Heimspieltag.

Die Jugend spielt um 14:00 Uhr gegen die TTG Donzdorf 2 und um 18:00 Uhr treten die Aktiven gegen den TSGV Hattenhofen 2 an.

TSG SALACH E.V.



Abteilung Schach

■ TSG Salach/SSG Fils-Lauter 2 – TSV/RSK Esslingen 5 4:0

Die zweite Mannschaft der Spielgemeinschaft aus TSG Salach und SSG Fils-Lauter konnte am Sonntag ausschlafen, denn das erste Spiel im noch frischen Jahr gegen den TSV/RSK Esslingen 5 wurde nicht ausgetragen. Die Gäste mussten wegen vieler kurzfristiger Ausfälle absagen. So gab es kampfflos einen 4:0-Heimsieg für die Tabelle.

Das nächste Spiel in der B-Klasse steht nun am 12. Februar 2023 auswärts beim SV Nürtingen 3 an.

Gemeinde Salach

Wir suchen **ab sofort** für unsere Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Grundschulbetreuung an der Staufenekeschule kurzfristig mehrere geeignete **Aushilfskräfte (m/w/d)** für die **Kinderbetreuung und Hauswirtschaft** als Krankheitsvertretung und Springkräfte.

Wir erwarten Freude am Umgang mit Kindern sowie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit.

Die Stelle kann in Teilzeit, als geringfügige Beschäftigung (Minijob), oder bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch als kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen über unser Bewerbungsportal auf unserer Homepage ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Leiterin der Hauptverwaltung Frau Dory unter **Tel. 07162/4008-30** oder Frau Schofer, die Leiterin der Personalverwaltung unter **Tel. 07162/4008-38** zur Verfügung.

Gemeinde Salach

Für die Personalverwaltung unserer Gemeinde Salach mit rund 8.000 Einwohnern suchen wir zum **01.04.2023**

eine **Personalsachbearbeitung (m/w/d)** in **Vollzeit** mit **Schwerpunkt Lohn- und Gehaltsabrechnung**

Ihre Aufgaben:

- Lohn- und Gehaltsabrechnung unter Einhaltung der tariflichen, gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Beamtenbesoldung
- Selbständige und kompetente Betreuung eines eigenen Aufgabebereiches unter ständiger Berücksichtigung aktueller arbeits-, sozialversicherungs- und löhnsteuerrechtlicher Aspekte, selbstständige Zuschlagsberechnung nach TVöD
- Umfassende Personalsachbearbeitung von der Einstellung bis zum Austritt inklusive Personalaktenpflege
- Unterstützung in allen Bewerbungsverfahren (Bewerbermanagement)
- Zellerfassung
- Reisekostenabrechnung

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis
- Flexible Arbeitszeiten
- Leistungsgerechte Vergütung entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9a TVöD
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Firmenfitness (EGYM)
- Jobrad

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung z. B. Steuerfachangestellter, Fachassistent Lohn und Gehalt oder eine vergleichbare Qualifikation
- Sie sind gewissenhaft, diskret und belastbar und verfügen über eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz
- Sichere Kenntnisse im Sozial- Tarif- und Arbeitsrecht
- Berufserfahrung in der Personalverwaltung
- Sehr gute MS Office Kenntnisse sind für Sie selbstverständlich

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann bewerben Sie sich mit aussagefähigen Unterlagen online bitte bis zum **18.02.2023** über unser Bewerbungsportal.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Personalverwaltung, Frau Schofer, unter Telefon **07162/4008-38**, oder Frau Engraf, Personalsachbearbeiterin unter Telefon **07162/4008-37**.



Dominik Humpfer
Ihr Dienstleister
aus Donzdorf

**Gartenarbeiten • Winterdienst
Transporte • Hausmeisterdienste**

☎ 0178 29 70 047 • www.dhdienste.de

GTÜ Ingenieur- und Sachverständigenbüro Ehricke

Als GTÜ Vertragspartner bieten wir:

Hauptuntersuchung (§29)
Abgasmessung (AU)
Änderungsabnahme (§19.3)

Als Sachverständige bieten wir:

Unfallgutachten
Schadensgutachten
Kostenvoranschlag



Wir sind von Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag & Donnerstag auch von 13.00 - 17.00 Uhr für Sie da! (auch ohne Termin möglich)
Hauffstraße 38 in 73084 Salach (bei A&S KFZ-Meisterwerkstatt) Tel. 07162-9707014
Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.kfz-isbe.de

Liebe Eigentümer/-innen, liebe Erbgemeinschaften!
Ich suche ein Familienhaus (RH, DHH, EFH) mit Garten
für eine fleißige, sympathische Familie.
Hausalter/Renovierung ist kein Problem.
Die Finanzierung ist bis +/- 570.000,- EUR gesichert.



Ich freue mich auf Ihren Anruf!
Ihre regionale Maklerin Angelika Staude,
a.staude@garant-immo.de
Geprüfter MarktWert-Makler® (Sprongnetter Akademie)

GARANT
IMMOBILIEN

07161 / 98 888-31



» einfach gut versorgt «

Stuttgarter Str. 12 · 73054 Eisingen
Telefon 07161 93 41 77-7

phoenix

www.phoenix-pflege-eisingen.de

AMBULANTE- UND TAGESPFLEGE

Praxis

Cordula Kerner

Fachärztin für Innere Medizin
Bühlstraße 4 · 73079 Süssen · Telefon 50 81

**Die Praxis ist wegen Urlaub
vom 10.02.2023 bis 17.02.2023
geschlossen.**

Vertretung:

alle anwesenden Salacher und Süßener Hausärzte

KOMFORT UND SICHERHEIT

Mit Haustüren von Ihrem Fachmann!

Unsere Haustüren:

- sind individuell gestaltbar*
- sind energiesparend
- bieten höchste Sicherheit

Wir beraten Sie gerne!

Spindler Fenster
Fenster und Türen



<http://konfigurator.fensterbau-spindler.de>

HOHENSTAUFEN



07165 8262

info@fensterbau-spindler.de

www.fensterbau-spindler.de

TANZ DICH FIT
BEIM TSV SÜSSEN 1883 E.V.
Round Dance



**Neuer Kurs ab
7. Februar 2023**



im Gymnastikraum der
Kultur- und Sporthalle Süssen
jeden Dienstag, ab 19:00 Uhr
Anfängerkurs
weitere Infos unter
www.tsv-suessen.de



Mobile Fachfußpflege

- Fußbad
- kürzen der Nägel
- Hornhaut entfernen
- Hühneraugen entfernen
- kleine Fußmassage
- Pediküre

Maria Jesaja

Mobil: 0157 34913883 | mariajesaja@web.de

Täglich ab 12:00 Uhr telefonisch erreichbar.



3- bis 3,5-Zimmer Wohnung in Salach zu vermieten

Tageslichtbad, sep. WC, Waschküche, Kellerraum, frei ab 01.06.2023
Zentralheizung Gas. **750 Euro KM zuzüglich NK inkl. Heizkosten-**
vorauszahlung derzeit von 360,00 Euro. Maklerzuschriften werden
nicht beantwortet.

Bei Interesse bitte eine schriftliche, aussagekräftige Mail an
wohnunginsalach@gmx.de



Erscheinungsweise und Bezug:

Erscheint einmal pro Woche am Donnerstag,
Auslieferung bis spätestens 18:00 Uhr.
Bezugspreis € 7,75 vierteljährlich über Bankeinzug.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil:

Montag, 18:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung
Telefon 4008-0, Fax 4008-70,
info@salach.de

Redaktionsschluss für Anzeigen und den nichtamtlichen Teil:

Montag, 18:00 Uhr bei DigitalMedia, Astrid-Lindgren-Straße 1,
Telefon 07162 2069209, Mobil 0157 35650887,
berichte@salacher-bote.de